

**ESF-Arbeitsmarktstrategie
des Landkreises Tuttlingen
für das Jahr 2024**

durch den ESF-Arbeitskreis Tuttlingen am 22. März 2023 beschlossen

ESF-Plus Förderperiode 2021 – 2027

Landratsamt Tuttlingen
Geschäftsstelle des ESF
Bahnhofstr. 100
78532 Tuttlingen
Ansprechpartnerin: Ulrike Betzler
Tel. +49 7461 926 4620
E-Mail: u.betzler@landkreis-tuttlingen.de

Tuttlingen, im März 2023



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Inhalt

Vorbemerkungen.....	3
1. Zur Ausgangssituation im Landkreis Tuttlingen	3
1.1. Bemerkung zur Arbeitsmarktsituation im Landkreis Tuttlingen zum 31.12.2022:	3
1.2. Die Arbeitslosenquoten SGB II im Verlauf von 2016 – 2022 (jeweils Berichtsmonat Dezember) nach ausgewählten Merkmalen:	4
1.3. Langzeitarbeitslose nach ausgewählten Merkmalen.....	5
... nach Schulabschluss, Stand Dezember 2022:	5
... nach Berufsausbildung, Stand Dezember 2022:.....	6
1.4. Anteil der Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen nach Personengruppen 15- bis unter 25-Jährige:.....	7
1.5. Anteil der Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen nach Personengruppen Ausländer.....	8
1.6. Anteil der Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen nach Personengruppen Alleinerziehende	9
1.7. Ein Blick auf die Zielgruppe der marginalisierten, benachteiligten jungen Erwachsenen, Jugendlichen (auch Schulabbrecher):.....	10
2. Ziele des ESF-Arbeitskreises Tuttlingen für das Jahr 2024.....	11
2.1. Personengruppen, die einen Unterstützungsbedarf aufweisen und gefördert 2024 werden könnten:	12
3. Querschnittsziele und Querschnittsthemen des ESF Plus	13
4. Umsetzung der Ziele und konkrete Umsetzungsschritte	13
5. Festlegungen zur Ergebnissicherung	14
6. Weitere Hinweise	15
6.1 Auswahlkriterien bei der Vergabe	15
6.2 Antragsberechtigung.....	15
6.3 Antragstellung.....	16
6.4 Antragsfrist.....	16

Vorbemerkungen

Im Förderjahr 2024 steht dem Landkreis Tuttlingen ein regionales ESF-Förderbudget in Höhe von 165.000 Euro zur Verfügung, welches über die regionale Geschäftsstelle des ESF für Projekte mit arbeitsmarktpolitischer Zielsetzung eingesetzt werden kann. Diese ESF-Mittel ermöglichen es dem Landkreis auch weiterhin in den vorgegebenen Handlungsfeldern eigene, dem Bedarf des Landkreises entsprechende Akzente in seiner Arbeitsmarktförderung zu setzen.

Die Fördermittel werden auf der Grundlage einer ESF-Arbeitsmarktstrategie für das Jahr 2024 ausgeschrieben. Die vorliegende Arbeitsmarktstrategie ist in der Sitzung des ESF-Arbeitskreises des Landkreises Tuttlingen am 22. März 2023 beschlossen worden.

In der Förderperiode 2021 bis 2027 wird die regionale ESF-Förderung über die Prioritätsachse A mit dem spezifischen Ziel h) „Soziale Inklusion, gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut“ des operationellen Programmes des ESF-Plus des Landes Baden-Württemberg umgesetzt. Im Mittelpunkt steht nach wie vor die Investition in Menschen, die Förderung Benachteiligter in Gesellschaft und am Arbeitsmarkt. Letztendlich trägt dies zu einer Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen bei, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind. Ebenso wird sich das Fördergeschehen im Bereich der Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit abspielen.

Mit der vorliegenden Arbeitsmarktstrategie werden die inhaltlichen Eckpunkte festgelegt, nach denen die ESF-Plus-Mittel des Landkreises im Jahr 2024 eingesetzt werden sollen.

1. Zur Ausgangssituation im Landkreis Tuttlingen

In diesem Abschnitt der ESF-Arbeitsmarktstrategie des Landkreises Tuttlingen werden die sozioökonomischen Rahmenbedingungen für die ESF-Förderung im Landkreis skizziert.

1.1. Bemerkung zur Arbeitsmarktsituation im Landkreis Tuttlingen zum 31. Dezember 2022:

Im Landkreis Tuttlingen waren im Dezember 2022 insgesamt 3.138 Menschen arbeitslos gemeldet. Davon 1.864 Personen im Rechtskreis des SGB II und 1.274 Personen im Rechtskreis SGB III.

Die Arbeitslosigkeit ist im Dezember geringfügig gestiegen, und zwar um 12 Personen auf 3.138. Im Vergleich zum Vorjahresmonat gab es 538 Arbeitslose mehr. Die Arbeitslosenquote auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen betrug im Dezember 3,9 %; vor einem Jahr hatte sie sich auf 3,2 % belaufen. Im Rechtskreis SGB III lag die Arbeitslosigkeit bei 1.274 Menschen, das sind 22 Leistungsbezieher mehr als im Vormonat und 19 Personen mehr als im Vorjahr. Die anteilige SGB III-Arbeitslosenquote lag bei 1,6 %. Im Rechtskreis SGB II gab es 1.864 Arbeitslose, das ist ein Minus von 10 Personen gegenüber November; im Vergleich zum Dezember 2021 waren es 519 Arbeitslose mehr. Die anteilige SGB II-Arbeitslosenquote betrug 2,3 %.

Hinweis: weitere Daten sind dem Arbeitsmarktreport der Bundesagentur für Arbeit für den Landkreis Tuttlingen im Januar 2023 zu entnehmen.

1.2. Die Arbeitslosenquoten SGB II im Verlauf von 2016 – 2022 (jeweils Berichtsmonat Dezember) nach ausgewählten Merkmalen:

Arbeitslosenquote im Landkreis Tuttlingen Dezember 2022:

Absolute Zahlen:

Arbeitslose insgesamt	3.138 Personen
nicht Langzeitarbeitslose	2.245 Personen
Langzeitarbeitslose	893 Personen

**Quoten: Arbeitslosenquote insgesamt: 3,9 %
davon SGB III: 1,6 %
SGB II: 2,3 %**

Betrachtet man die Anteile aus dem Rechtskreis SGB II an der Arbeitslosenquote im Landkreis Tuttlingen im Jahresverlauf ist Folgendes festzustellen:

Die Arbeitslosenquote SGB II lag im Dezember 2016 bei 1,3 % und stieg permanent bis Dezember 2022 auf 2,3 % an.

Betrachtet man den Anteil ALG II an der Arbeitslosenquote getrennt nach Personengruppen, so lag die ALG II-Quote bei den Männern im Dezember 2016 bei 1,3 %, im Dezember 2022 bei 2,0 %.

Bei den Frauen lag die Quote im Dezember 2016 ebenfalls bei 1,3 % und stieg bis Dezember 2022 auf 2,6 % an.

Auffallend ist der Vergleich zwischen Deutschen und Ausländern. Hier wird im Dezember 2016 bei den Deutschen eine ALG II-Quote von 0,9 % verzeichnet, bei den Ausländern bereits 3,8 %. Bis Dezember 2022 stieg die Quote bei den Deutschen auf 1,2 %, bei den Ausländern hingegen auf 7,2 % an.

Auch bei den Jugendlichen ab 15 Jahren und den jungen Erwachsenen bis unter 25 Jahren ist ein Trend zu beobachten. So lag der Wert im Rechtskreis SGB II im Dezember 2016 bei 0,7 %, im Dezember 2022 jedoch schon bei 2,7 %. Im Rechtskreis SGB III blieb der Wert fast konstant von 1,6 % im Dezember 2016 zu Dezember 2022 mit 1,7 %.

Der Anteil der 15- bis unter 25-jährigen an den Arbeitslosen insgesamt im Landkreis Tuttlingen (prozentual) ist von Januar 2019 von 10,7 % auf 11,3 % im März 2022 angestiegen und bis zum Dezember 2022 auf 13,4 %. Der Anteil dieser Personengruppe an den Langzeitarbeitslosen stieg von Januar 2019 mit 1,5 % bis Januar 2021 auf 6,0 % an, und fiel dann wieder bis Dezember 2022 auf 3,4 %.

Von den insgesamt 3.138 arbeitslos gemeldeten Personen im Landkreis Tuttlingen waren im Dezember 2022 insgesamt 31,5 % 50 Jahre und älter. Schaut man auf die Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen so lag der Wert im

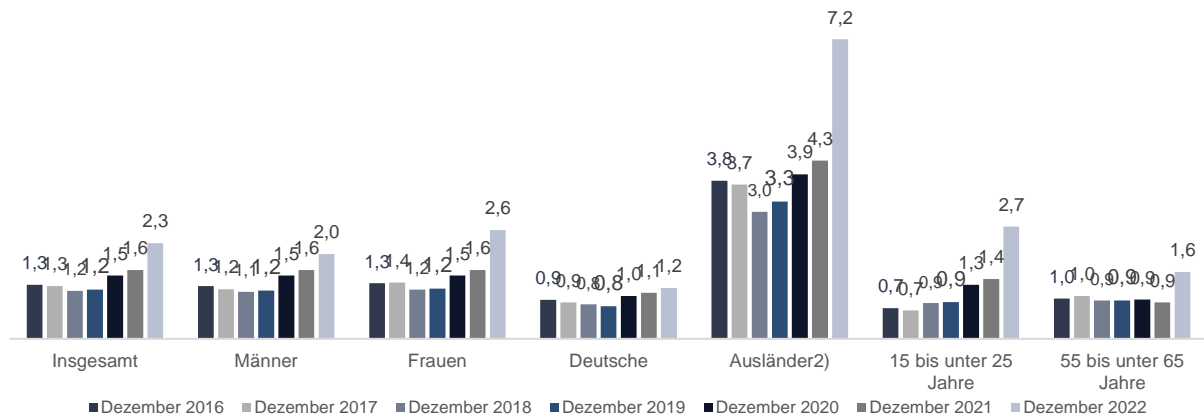
Dezember 2016 bei 1,0 % und im Dezember 2022 bei 1,6 % bezüglich der Personengruppe der 55-Jährigen bis unter 65-Jährigen.

Anteilige Arbeitslosenquote ¹⁾ - SGB II - Insgesamt und nach ausgewählten Personengruppen

Landkreis Tuttlingen (Gebietsstand Januar 2023)

Zeitreihe, jeweils Monatswerte

Erstellungsdatum: 30.01.2023, Statistik-Service Südwest



1.3. Langzeitarbeitslose nach ausgewählten Merkmalen ... nach Schulabschluss, Stand Dezember 2022:

Ein Blick auf den schulischen Abschluss von Langzeitarbeitslosen zeigt:

357 Personen wiesen einen Hauptschulabschluss auf (40 %),

83 Personen hatten die Mittlere Reife (9,3 %),

23 Personen hatten die Fachhochschulreife (2,6 %) und

37 Personen hatten das Abitur (4,1 %).

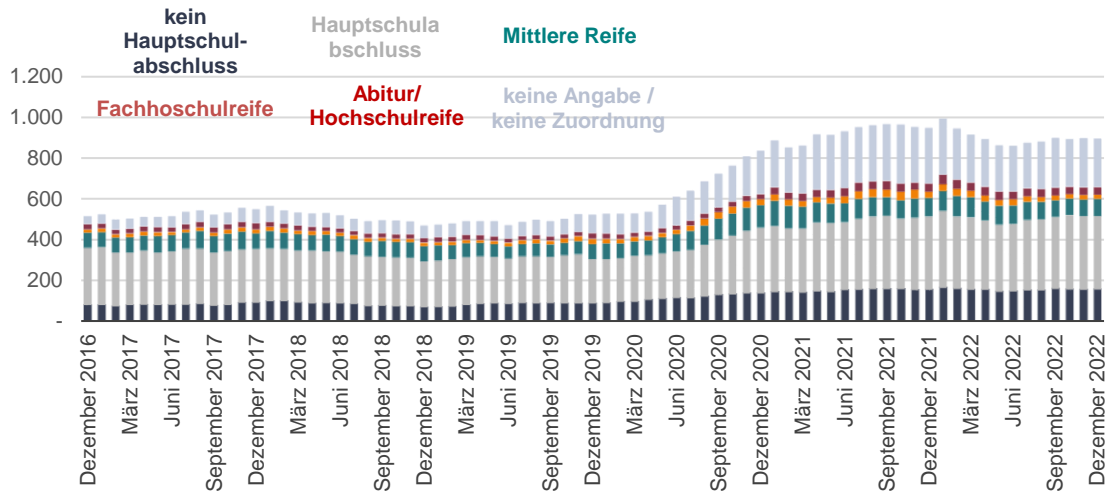
Bei 236 Personen liegen keine Angaben zum Schulabschluss vor (26,4 %) und die Statistik zeigt, dass 157 Personen keinen Hauptschulabschluss hatten (17,6 %).

Erstellungsdatum: 30.01.2023, Statistik-Service Südwest

Langzeitarbeitslose nach Schulabschluss - Rechtskreis insgesamt

Kreis Tuttlingen (Gebietsstand Januar 2023)

Zeitreihe



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

... nach Berufsausbildung, Stand Dezember 2022:

Anders sieht es bei den Angaben zur **Berufsausbildung** aus. Betrachtet werden die 893 Langzeitarbeitslosen im Dezember 2022:

Eine betriebliche / schulische Ausbildung wiesen 226 Personen auf (rd. 25,3 %), eine akademische Ausbildung hatten 22 Personen (rd. 2,5 %).

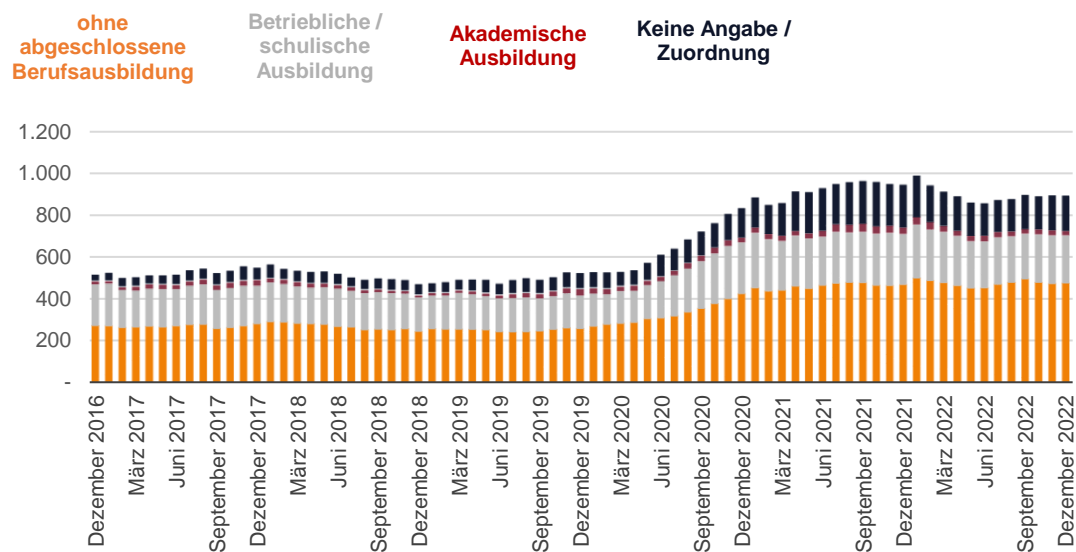
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung waren es 475 Personen (rd. 53,2 %).

Keine Angaben lagen bei 170 Personen vor (19 %).

Langzeitarbeitslose nach Berufsabschluss - Rechtskreis insgesamt

Kreis Tuttlingen (Gebietsstand Januar 2023)

Zeitreihe



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

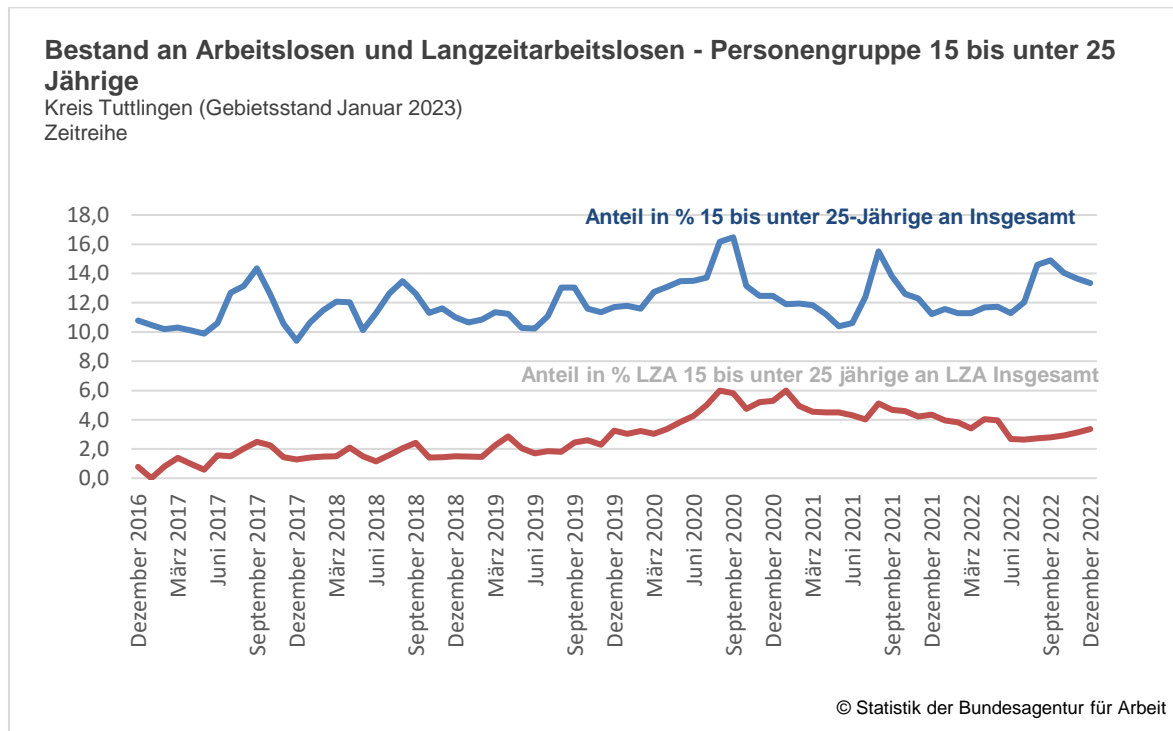
1.4. Anteil der Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen nach Personengruppen 15- bis unter 25-Jährige:

Betrachtet werden die Daten von Dezember 2017 bis Dezember 2022:

Der Anteil der arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen an den Arbeitslosenzahlen insgesamt betrug im Dezember 2017 noch 9,4 %, stieg von Dezember 2018 mit 11,0 % auf 11,7 % im Dezember 2019, und im Dezember 2020 auf 12,5 %, sank wieder auf 11,2 % im Dezember 2021, um sich schließlich bei 13,4 % im Dezember 2022 einzupendeln.

Im Bereich der Langzeitarbeitslosen stieg der Anteil der betrachteten Gruppe von 1,5 % im Januar 2019 auf 3,0 % im Januar 2020. Dann erfolgte ein Sprung auf 6,0 % im Januar 2021. Im März 2022 lag der Anteil an den Langzeitarbeitslosen nur noch bei 3,4 %.

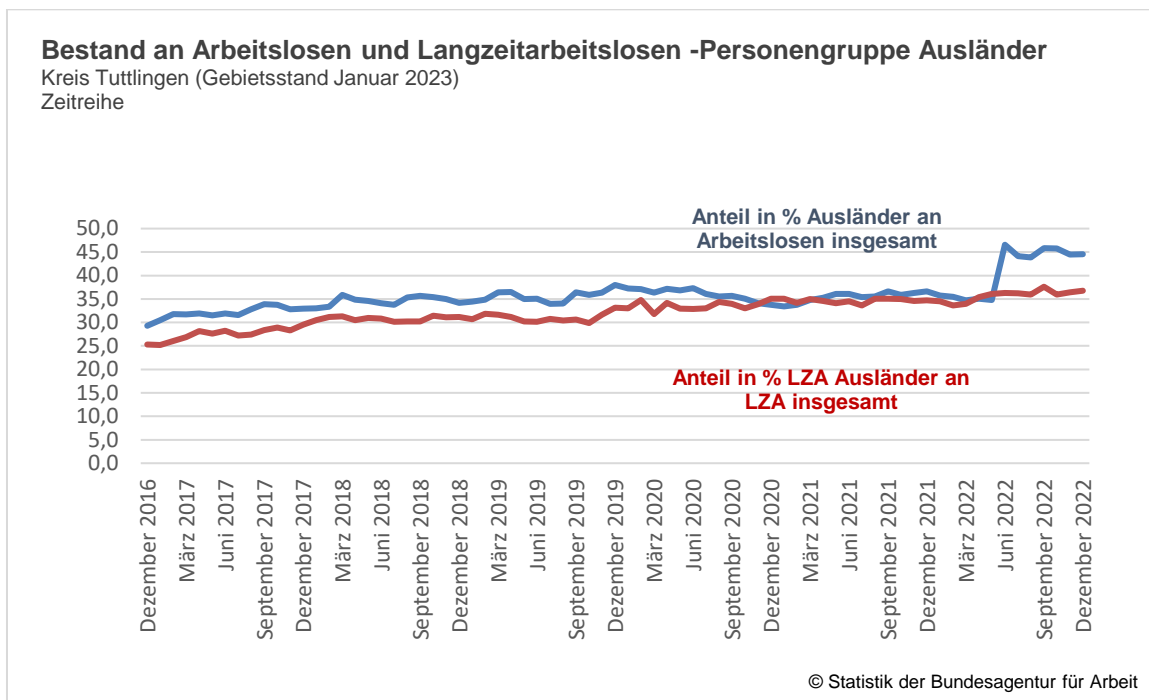
Während bei den jüngeren Arbeitslosen (U25) nahezu keine Veränderungen zu verzeichnen waren, hat sich bei der Gruppe U25 im Rechtskreis SGB II der Langzeitarbeitslosen ein deutlicher Anstieg eingestellt. Naheliegend ist es als einen Grund die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Geschehen im Ausbildungsbereich in den regionalen Betrieben wie auch an den berufsbildenden Schulen und an den allgemeinbildenden Schulen zu sehen.



1.5. Anteil der Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen nach Personengruppen Ausländer

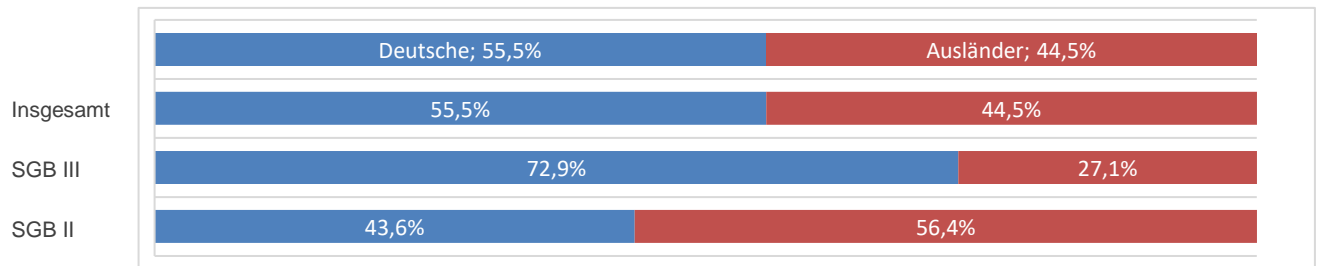
Der Anteil der arbeitslosen Ausländer an den Arbeitslosenzahlen insgesamt betrug im Januar 2019 34,4 %, stieg weiter im Januar 2020 auf 37,2 %. Nach einer kurzen Erholung im Januar 2021 bei 33,5 % ergab sich wieder ein gravierender Anstieg im Juni 2022 auf 46,6 % und pendelte sich bis Dezember 2022 auf 44,5 % ein.

Im Bereich der Langzeitarbeitslosen stieg der Anteil der Personengruppe im Januar 2019 von 30,7 % auf 33 % im Januar 2020 an. Anschließend wurde ein permanentes Ansteigen mit leichten Schwankungen von 35,1 % im Januar 2021, im Januar 2022 auf 34,5 % bis zum Höchststand im September 2022 mit 37,6 % erkennbar. Im Dezember 2022 lag der Anteil an den langzeitarbeitslosen Ausländer schließlich bei 36,7 %.



Von den arbeitslosen und langzeitarbeitslosen ausländischen Personen sind im Vergleich zu den Arbeitslosen ohne Migrationshintergrund weiterhin deutlich mehr Menschen auf Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende angewiesen. Auch hinsichtlich des Bildungsniveaus zeigt sich, dass Arbeitslose mit Migrationshintergrund über ein niedrigeres schulisches und berufliches Bildungsniveau verfügen. Dies kann sich als Hemmnis bei der Vermittlung in Arbeit erweisen, sodass hier wie auch bei der zuvor beschriebenen Personengruppe Unterstützungsbedarf bestehen könnte.

Anteil ausgewählter Personengruppen an allen Arbeitslosen nach Rechtskreisen
Kreis Tuttlingen (Gebietsstand Dezember 2022)

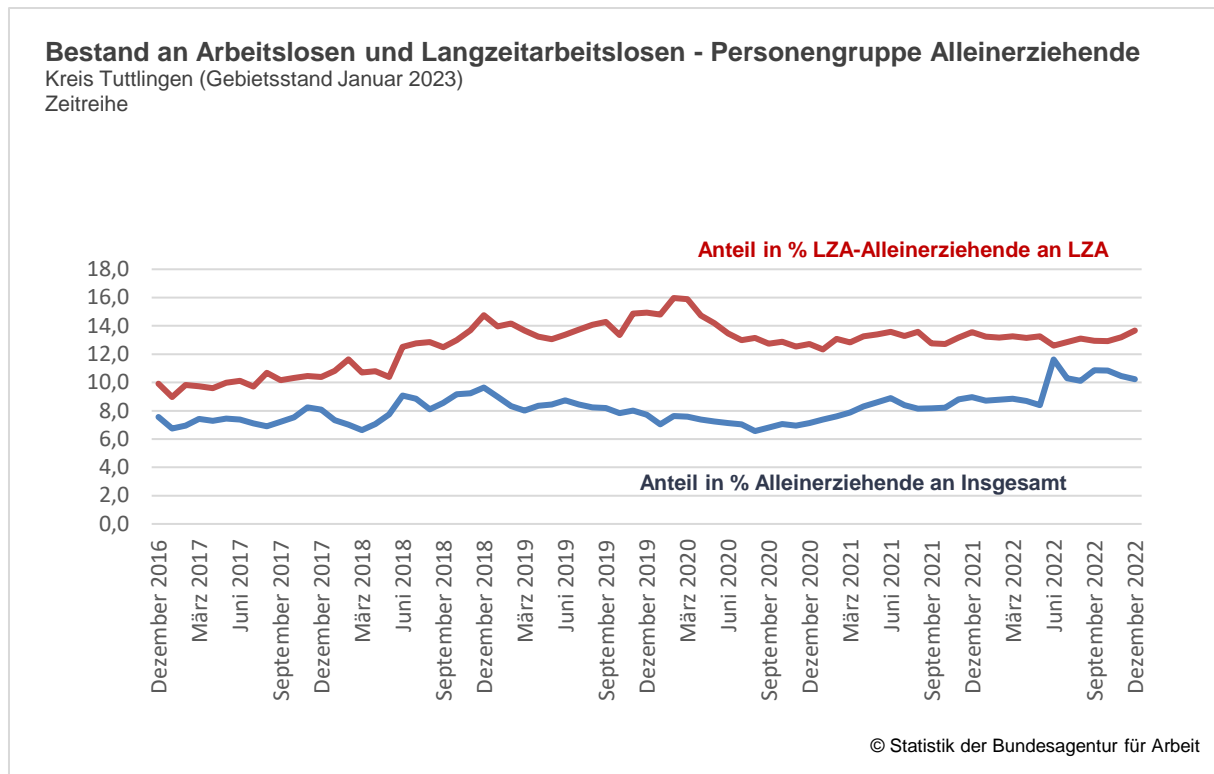


1.6. Anteil der Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen nach Personengruppen Alleinerziehende

Der Anteil der langzeitarbeitslosen alleinerziehenden Männer und Frauen an den Arbeitslosenzahlen insgesamt betrug 14,0 % im Januar 2019 und stieg weiter im Januar 2020 auf 14,8 %. Nach einer kurzen Erholung im Januar 2021 bei 12,3 % ergab sich wieder ein Anstieg auf 13,2 % im Januar 2022 und erreichte im Dezember 2022 erneut einen Spitze von 13,7 %.

Im Bereich der arbeitslosen alleinerziehenden Männer und Frauen fiel der Anteil der Personengruppe von 9,0 % im Januar 2019 auf 7,0 % im Januar 2020 und stieg auf 7,4 % im Januar 2021, bzw. auf 8,7 % im Januar 2022 erneut an. Einen weiteren Anstieg zeigt die Statistik bis Dezember 2022 auf 10,2 % der Arbeitslosen insgesamt.

Die Zahl der langzeitarbeitslosen Alleinerziehenden liegt im Landkreis Tuttlingen seit Jahren auf fast gleichem Niveau. In absoluten Zahlen: Bei rund 160 bis 190 Personen pro Monat. Der Anteil der alleinerziehenden Männer ist mit 8 bis 10 Personen pro Monat sehr gering.



1.7. Ein Blick auf die Zielgruppe der marginalisierten, benachteiligten jungen Erwachsenen, Jugendlichen (auch Schulabbrecher):

Eine statistisch belegte Aussage zu den Schulabbrechern kann nicht getroffen werden. Bei der Betrachtung anhand der Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg werden hier die Schulabgänge im Landkreis Tuttlingen zum Schuljahresende 2022 genannt.

Von insgesamt 1.503 Schulabgängerinnen und Schulabgängern im Landkreis haben 307 Schülerinnen und Schüler eine Hauptschule mit Hauptschulabschluss und 126 Personen ohne Hauptschulabschluss verlassen. 747 Personen hatten einen mittleren Schulabschluss und 323 Personen verließen die Schule mit dem Abitur.

Es wird u. a. geschätzt, dass im Landkreis Tuttlingen etwa 6 % eines Schulentlassjahrganges zu dem Kreis der Schulverweigerer bzw. Schulabbrecher zu zählen sind. Das Phänomen der Schulverweigerung ist vor allem männlich geprägt.

Weiter kann davon ausgegangen werden, dass etwa 40 % der Jugendlichen in dieser Personengruppe einen Migrationshintergrund haben. Ein beachtlicher Teil der schulverweigernden Jugendlichen insgesamt weist eine kognitiv eingeschränkte Leistungsfähigkeit auf. Ihr familiäres Umfeld ist vielfach dadurch geprägt, dass auch die Eltern keinen allgemeinbildenden oder beruflichen Abschluss haben. Erziehungskompetenzen der Eltern sind oftmals unzureichend ausgeprägt. Zugleich sind Erziehungsberechtigte vielfach von Arbeitslosigkeit oder sogar Langzeitarbeitslosigkeit betroffen.

Unter diesen Bedingungen sind Jugendliche aus dieser Personengruppe meist sich selbst überlassen und suchen Anerkennung in problematischen Peergroups. Damit kommen zu familiären Problemlagen oftmals auch noch soziale hinzu. Verschiedene

Formen von Suchtgefährdungen wie Medien-, Spiel- oder auch Drogensucht sind stärker ausgeprägt als in anderen Gruppen von Jugendlichen. Auch psychische Beeinträchtigungen treten bei dieser Personengruppe vermehrt auf.

Ob hier im Rahmen der ESF-Förderung ein Handlungsbedarf besteht, sollte von den Expertinnen und Experten im Bereich des Überganges Schule / Beruf beurteilt und entschieden werden, weil sich die aktuelle Schulsituation und die Lage am Ausbildungsmarkt aufgrund der Entwicklungen und der Auswirkungen des COVID-19-Infektionsgeschehens stark auf die Lage der benachteiligten jungen Erwachsenen, Schülerinnen und Schüler ausgewirkt hat und zahlreiche Akteure in der Förderung tätig sind.

Die Jugendlichen, die sich der schulischen Bildung z. B. durch Schulverweigerung entziehen, schulschwach sind oder diejenigen, die anlässlich der Corona-Pandemie beschlossenen Schulschließungen im Homeschooling fehlende Möglichkeiten für betriebliche Praktika oder rückläufige Ausbildungsplatzangebote hatten, benötigen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch künftig Unterstützungsleistungen, die von den Instrumenten der Regelförderung abweichen und die bei der ESF-Förderung angesiedelt sind.

Zusammenfassend lassen sich aus den skizzierten Befunden im Landkreis Tuttlingen zu der Personengruppe folgende Aspekte festhalten:

- Nach Einschätzungen von Projektträgern in diesem Bereich gibt es im Landkreis eine nicht unerhebliche Anzahl von förderbedürftigen, schulmüden oder schulverweigernden Jugendlichen, die es zu identifizieren gilt.
- Die Schülerinnen und Schüler befinden sich an Förder-, Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen und sind durch unsichere schulische und damit berufliche Perspektiven, durch soziale Benachteiligungen gekennzeichnet. Sie werden vermutlich keinen oder nur einen schlechten allgemeinbildenden Schulabschluss erreichen.
- Ausbildungsferne und z. T. marginalisierte Schülerinnen und Schüler gibt es in VAB-Klassen (Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf), bei AV-Dual (Ausbildungsvorbereitungsklassen), BEJ (Berufseinstiegsjahr), Berufsfachschulen oder Berufskollegs an kreiseigenen Berufsschulen; sie haben ebenfalls Unterstützungsbedarf, um einen allgemeinbildenden und/oder beruflichen Abschluss erreichen zu können.

Wichtig ist, dass diese Jugendlichen eine individuelle Förderung benötigen; gerade dies bedeutet auch, dass Förderansätze, die sich auf einen Klassenverband beziehen, in diesem Zusammenhang nicht ausreichend sind.

2. Ziele des ESF-Arbeitskreises Tuttlingen für das Jahr 2024

Vor dem Hintergrund der aktuellen sozioökonomischen Situation im Landkreis Tuttlingen hat sich der ESF-Arbeitskreis auf folgende strategische Ausrichtung der regionalen ESF-Förderung im Jahr 2024 verständigt.

2.1. Personengruppen, die einen Unterstützungsbedarf aufweisen und 2024 gefördert werden könnten:

Im Mittelpunkt der Förderung steht das Ziel, soziale Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe umfassend zu stabilisieren wie auch die Armut – in unterschiedlichster Ausprägung, sei es Kinderarmut oder (drohende) Altersarmut – abzumildern und zu bekämpfen.

Mögliche Zielgruppen:

Der regionale ESF-Arbeitskreis Tuttlingen begrüßt Projekte für folgende Zielgruppen:

- Personen, die durch die Auswirkungen der Pandemie weiterhin Benachteiligungen erfahren und aufarbeiten müssen
- bildungsferne Familien, Langzeitarbeitslose mit multiplen Problemlagen
- Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 Jahren bis 25 Jahren
- schulschwache Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 5, zur Vermeidung von Schulabbrüchen, Unterstützung im Übergang Schule / Beruf auf dem Weg zum Ausbildungsplatz
- Erziehende und Arbeitslose mit Fluchthintergrund
- Langzeitarbeitslose mit und ohne Migrationshintergrund mit geringer Bildung

Mögliche Förderansätze:

Entsprechend dem spezifischen Ziel h) können nachstehende Projektinhalte geeignet sein, die Ziele *Soziale Inklusion, Vermeidung von Armut und Ausgrenzung* und *Stabilisierung von gesellschaftlicher Teilhabe* zu erreichen:

- Kooperationsprojekte von 2 – 3 Organisationen / (z. B. projektbezogene Verwaltungsarbeit oder vernetzte Beratungs- und Unterstützungsarbeit) sind denkbar.
- In den Förderansätzen sollen Elemente wie Gesundheitsförderung, Alltagsbegleitung, ganzheitliche Förderung enthalten sein.

Handlungsfelder können außerdem sein:

- Sprache, Teilhabe an beruflicher Bildung und Förderung der digitalen Kompetenz, wie auch die Förderung der Teilhabe an beruflicher Bildung
- Förderung und Stabilisierung der berufsbezogenen Sprachkompetenz und
- Förderung der IT-Kompetenz – auch Basiskompetenz und außerdem
- Schaffung von Beratungsstellen

Projekte mit zweijähriger Laufzeit sind in der neuen Förderperiode weiterhin möglich.

3.

Querschnittsziele und Querschnittsthemen des ESF Plus

Die Querschnittsziele (bereichsübergreifende Grundsätze) des ESF *Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität* sowie *Soziale Innovation* sind gemäß der Programmzielsetzung im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die Querschnittsziele der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in allen Umsetzungsphasen des Projektes obligatorisch einzubeziehen sind. Das Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit sowie die Berücksichtigung von transnationaler Kooperation und sozialer Innovation sollten vom Projektträger im Sinne zusätzlicher Umsetzungsqualität verfolgt werden.

Im Rahmen des Querschnittsziels ***Gleichstellung von Frauen und Männern*** zielt das ESF-Programm des Landes Baden-Württemberg darauf ab, die gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu fördern. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltige Erwerbsintegration und existenzsichernde Beschäftigung. Die Maßnahmen sollen an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen ausgerichtet sein und einen der geschlechtsbezogenen Problemlage angemessenen Anteil von Frauen an den Förderungen sicherstellen. Sie sollen zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beitragen und auf die Förderung einer existenzsichernden Beschäftigung von Frauen und Männern abzielen.

Im Rahmen des Querschnittsziels ***Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung*** zielt das ESF-Programm Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Diskriminierung insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern. Die Maßnahmen sollen die besondere Einbeziehung von Menschen mit Migrationshintergrund sowie von Menschen mit Behinderung sicherstellen mit dem Ziel, ihren Zugang zu Bildung und Beschäftigung zu verbessern, ihre nachhaltige Beteiligung am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Rahmen des Querschnittszieles ***Ökologische Nachhaltigkeit*** wird auf die Vermittlung ökologischer Inhalte (Energiesparen, Natur erleben, Ressourcenbewusstsein, gesunde Ernährung etc.) in den Projekten Wert gelegt.

Das Querschnittsthema ***Transnationale Zusammenarbeit*** ist in der regionalen ESF-Förderung keine zwingende Vorgabe. Das Thema ist aber Teil der Förderstrategie des ESF-Baden-Württemberg. Gemeint sind hier Austausch zu beispielsweise europäischen bilateralen Partnerschaften von Schulen, Städten oder Firmen, die in die Konzepte einfließen und den Erfolg der Projekte stärken.

4. Umsetzung der Ziele und konkrete Umsetzungsschritte

Dem Landkreis Tuttlingen stehen in der Förderperiode 2021 bis 2027 jährlich ESF-Plus-Mittel in Höhe von 165.000 Euro zur Verfügung.

- Bei der Erstellung des Finanzplanes für die einzelnen Konzepte ist zu beachten, dass nur die direkten Personalkosten (max. 99.000 Euro p.a. und Vollzeitstelle (VZÄ)) bezuschusst werden.
- Für externes Personal werden Honorare von bis zu 800 Euro pro Tag und 100 Euro pro Stunde bezuschusst.
- Eine Pauschale von 23 % (bezogen auf direkte Personalausgaben) zu Sachkosten wird bewilligt.
- Der ESF-Plus-Anteil liegt künftig bei max. 40 % und soll nicht unter 30 % liegen.
- Die Kofinanzierung erfolgt durch aktive Beteiligung durch Dritte mit mindestens 60 %.
- Die Teilnehmerzahl muss mindestens 10 Personen betragen.
 - Als Projektstart ist Januar 2024 vorgesehen.

5. Festlegungen zur Ergebnissicherung

Um die vorgenannten Ziele der regionalen ESF-Förderung im Jahr 2024 erreichen zu können, hat sich der ESF-Arbeitskreis auf die folgenden drei konkreten Schritte zur Ergebnissicherung verständigt:

Erstens ist vorgesehen, dass die Projekte im Verlauf der Projektdurchführung von der Geschäftsstelle des ESF-Arbeitskreises besucht werden. Den Mitgliedern des ESF-Arbeitskreises (Projektpaten) werden die Termine der Projektbesuche so rechtzeitig bekannt gegeben, so dass sie ihre Teilnahme an den Projektbesuchen einplanen können. Mit diesen Projektbesuchen wird das Ziel verfolgt, einen tieferen Einblick in die konkrete Umsetzung der Projekte zu bekommen. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die ESF-Geschäftsstelle möglichst frühzeitig konkrete Informationen über die Zielerreichung erhält.

Zweitens wird die Geschäftsführung des ESF-Arbeitskreises die in den Sachberichten der Projektträger berichteten Ergebnisse mit den in den Anträgen formulierten Zielen abgleichen. Daher werden die Projektträger bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die Darstellung der in ihren Projekten erreichten Ergebnisse konkret auf die in ihren Anträgen formulierten Ziele bezieht. Sollte es sich im Projektverlauf herausstellen, dass bestimmte Ziele nicht erreicht werden, so ist die Geschäftsstelle des ESF-Arbeitskreises rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Im Sachbericht sind die Gründe zu benennen, weshalb bestimmte Ziele nicht erreicht werden konnten und welche konkreten Schritte unternommen wurden, um der Zielerreichung möglichst nahe zu kommen.

Drittens bildet die Überprüfung der erreichten Output- und Ergebnisindikatoren einen Schwerpunkt bei der Ergebnissicherung. Den im operationellen Programm des ESF Plus des Landes Baden-Württemberg quantifizierten Output- und Ergebnisindikatoren kommt in der Förderperiode 2021 bis 2027 ein hoher Stellenwert zu. Daher wird auf den Abgleich zwischen den in den Projektanträgen formulierten Zielwerten und der in den Sachberichten dargestellten Zielerreichung Wert gelegt.

6. Weitere Hinweise

Innovative Ansätze sind vom regionalen Arbeitskreis ausdrücklich erwünscht.

Durchgängig für alle Projekte soll die Förderung der digitalen Kompetenz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgenommen werden. Dies ist zielgruppengerecht darzustellen.

Eine Kooperation von Trägern in einzelnen Bereichen, wie zur Bewältigung von projektbezogener Verwaltungsarbeit etc., sowie 2-jährige Projekte sind denkbar.

Nicht zuletzt sind auch die Anforderungen an die Erfassung der Angaben über die geförderten Personen im ELAN-Verfahren zu beachten. Entsprechend der Vorgaben in der ESF Plus-Verordnung ist für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer ein Datensatz mit den in der Verordnung geforderten Personenmerkmalen zu erfassen. Diese Stammdaten der Teilnehmenden werden in die Datenbank der L-Bank hochgeladen.

Eine Regelung, wie oft ein Projekt gefördert werden kann, gibt es in der ESF – Verordnung und in den Vorgaben der ESF-Verwaltungsbehörde nicht. Der ESF stellt aber keine Dauerfinanzierung dar. Insofern muss nach Ablauf eines Förderzeitraums anhand der Auswahlkriterien jeweils neu überprüft werden, inwieweit eine Neubewilligung eines Projekts erfolgen kann.

6.1 Auswahlkriterien bei der Vergabe

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF Plus einschließlich einer gesicherten Finanzierung
- fachliche Qualität der Konzepte hinsichtlich der Erreichbarkeit der im operationellen Programm festgelegten Ziele sowie der in der regionalen Arbeitsmarktstrategie festgelegten Ziele
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellers / der Kooperationspartner
- angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis
- angemessene Berücksichtigung der Querschnittziele des operationellen Programms, insbesondere Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung und Nachhaltigkeit wie auch soziale Innovation.

6.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil-) rechtsfähige Personengesellschaften.

6.3 Antragstellung

Die Antragsstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich. Dem Antrag sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen. Für die Antragstellung ist das Formular vollständig auszudrucken.

Fragen zum ELAN können per Mail an: ESF@sm.bwl.de gerichtet werden.

6.4 Antragsfrist

Die Projektanträge müssen **bis zum 31. Mai 2023** vollständig und unterschrieben in Papierform in zweifacher Ausfertigung bei der

L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe

eingereicht werden.

Die Anträge sind auch in elektronischer Form bei der ESF-Geschäftsstelle des Landratsamtes Tuttlingen (u.betzler@landkreis-tuttlingen.de) einzureichen.

Die Erarbeitung eines Vorschlages zur Vergabe der Mittel bei der L-Bank erfolgt in der Rankingsitzung des ESF-Arbeitskreises im Juli 2023. Bei dieser Sitzung werden die am Vergabeverfahren beteiligten Projektträger ihren Projektantrag persönlich vorstellen. Die Vorstellung erfolgt nach einheitlichen Vorgaben. Diese werden nach Eingang des Projektantrages mitgeteilt.

Die Arbeitsmarktstrategie 2024 ist auf der Homepage des Landkreises Tuttlingen veröffentlicht.

Weitere Informationen zur ESF-Förderung stehen unter www.esf-bw.de bereit.